PRÜFUNGSARBEIT EINES BEWERBERS

C, EEP 2019

Zeiträge der Ansprüche

A1 in der Alternative „und“ wurde während des Prüfungsverfahrens hinzugefügt. Da diese Kombination nicht ursprünglich offenbart war, hat diese Alternative A1a) keinen Zeitrang (siehe Argument unzulässige Erweiterung)

A6, A7 wurden zum Anmeldetag, bei Einreichung hinzugefügt. A6 ist gestützt auf [0017] des SP (Streitpatent), dieser Absatz wurde auch während der Einreichung zugefügt. Der Bereich 15 ist zudem auf [0013], [0014] des SP gestützt. Hier ist aber nicht die Länge des Bereichs von 4cm offenbart. Damit hat der A6 den Zeitrang AT.

A7 ist gestützt auf [0018] des SP. Auch dieser Absatz wurde während der Anmeldung, zur Einreichung, hinzugefügt. Die Öffnung ist in den Unterlagen des Prioritätsdokuments nicht offenbart. A7 hat damit den Zeitrang AT.

A1b) – A5 waren bereits im Priodokument enthalten. Die die Prio wirksam innerhalb von 12 Monaten Art. 87(1), R131(4) EPÜ beansprucht wurde, ist diese wirksam und der Zeitrang dieser Ansprüche ist der PT, Art. 88(3), 89 EPÜ.

SdT (Stand der Technik)

Anlage 3 ist für Ansprüche (CL) CL1b) – 5 kein SdT, da An3 eine nationale US-Anmeldung mit Veröffentlichungstag nach dem Zeitrang PT ist. Zwar hat An3 einen früheren Anmeldetag, SdT nach Art. 54(3) EPÜ sind aber nur EURO → EP, bzw. / Euro-PCT-Anmeldungen.
Für CL 6, 7 ist An3 Art. 54(2) SdT, da die Druckschrift früher veröffentlicht wurde als Zeitrang AT.

Anlage 4 ist ein Artikel aus der Zeitschriftenreihe „Wunderbarer Haushalt“. Damit handelt es sich bei An4 um eine traditionelle Veröffentlichung, bei welcher die Quelle

unabhängig überprüfbar ist. Inhalt und Veröffentlichungstag können als richtig angenommen werden T1134/06. Da hier nicht ersichtlich ist, ob es sich um den Veröffentlichungstag handelt, kann selbst wenn der Zeitstempel nur der Drucktag ist, angenommen werden, dass die Veröffentlichung wenig später erfolgte. An 4 ist damit Art. 54(2) EPÜ SdT für alle Ansprüche.

An2, An5, An6 wurden alle vor dem frühesten Zeitrang PT des SP veröffentlicht und sind damit Art. 54(2) EPÜ SdT gegen alle Ansprüche.

Unzulässige Erweiterung Anspruch 1 (A1) → Cl1: Art. 100c) iVm Art. 123(2) EPÜ

Die Alternative des A1 „wobei die Kera-artige Schicht eine KeraMa-Schicht und eine KeraSi-Schicht ist“ geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.

In dem ursprünglichen A1 hieß es „ wobei die Kera-artige Schicht eine KeraMa-Schicht oder eine KeraSi-Schicht ist“.

Hinzugefügt wurde die Kombination der KeraMa-Schicht und einer KeraSi-Schicht“.

Der A1 ist gestützt auf [0006] des SP (Anmeldung des Streitpatents). Hier ist keine Kera-artige Schicht aus einer Kombination der zwei Schichten offenbart. Nicht ausreichend ist, dass die kombinierten Merkmale einzeln offenbart sind, die Kombination selbst muss ebenso unmittelbar und eindeutig ursprünglich offenbart gewesen sein GL H V 3.2; T1206/07.

Damit ist die Alternative „und“ des A1 unzulässig erweitert.

Neuheit Art. 100a) iVm Art. 54(2) EPÜ

Cl1 ist in der Alternative CL1 b1: „keraartige Schicht: eine KeraMa-Schicht“ ist nicht neu gegenüber An4.
An4 offenbart

- eine Bügelvorrichtung: in [0004] ist eine Trockenbügelvorrichtung und damit eine spezielle Form offenbart
- eine Aluminiumsohle: in [0005] ist eine Aluminiumbügelplatte offenbart; nach [0001] des SP ist eine Sohle ein Bügelplatte
- eine Kera-artige Schicht, die eine KeraMa-Schicht ist, in [0004] wird die keramische Beschichtung, KeraMa , die auf der Bügelseite aufgebracht ist, wobei nach [0003] der An4 auf der Unterseite der Bügelplatte die Beschichtung aufgebracht ist, die nach [0002] An4 die Seite ist, mit den das zu bügelnde Kleidungsstück in Berührung kommt, damit mit ihrer Bügelseite, da nach [0001] des SP (Streitpatent), die Bügelseite über die bügelnde Oberfläche bewegt wird [0001].

Erfinderische Tätigkeit Art. 100a) iVm Art. 56 EPÜ gegen Cl1b2 gegenüber An2 iVm anderer Ausführungsform An4

S1: nSdT (nächstliegender Stand der Technik): An4 ist in der ersten Ausführungsform nSdT. Die Ausführungsform betrifft dasselbe technische Gebiet der An1, eine Bügelvorrichtung mit einer Aluminiumsohle [0004], [0005] der An4. Zudem hat sie den gleichen Zweck, die Gleiteigenschaften zu verbessern [0004] des SP und [0002] der An2

S2: An4 offenbart eine Bügelvorrichtung:
- in [0004] eine Trockenbügelvorrichtung und damit eine spezielle Bügelvorrichtung;
- in [0005] eine Aluminiumsohle, da nach [0001] des SP eine Bügelplatte eine Sohle ist;
- in [0004] der An4 eine Kera-artige Schicht, da nach [0006] des SP KeraTix, KeraMa Kera-artige Schichten sind
- auf ihrer Bügelseite, siehe [0001] des SP iVm [0003], [0004] der An4

S3: es fehlt das Merkmal

- wobei die kera-artige Schicht eine KeraSi-Schicht ist;

S4: Der technische Effekt einer KeraSi-Schicht ist die Aluminiumsohle vor Abnutzung zu schützen [0006] des SP und damit eine Verminderung der Gleiteigenschaft zu verhindern [0005] des SP;

S5: Damit stellt sich die Aufgabe eine Bügelplatte zu schaffen, deren Gleiteigenschaften hoch bleiben;

S6: Die An4 beschäftigt sich mit dem Gebiet der beschichteten Bügelplatten. Daher würde der FA (Fachmann) die An4 lesen.

S7: Der An4 ist aus Tabelle 2 zu entnehmen, dass KeraSi die Gleiteigenschaften im Vergleich zu keiner Beschichtung verbessert

S8: Der FA würde die Ausführungsformen der An4 auch kombinieren, da ihm in [0005] gelehrt wird, dass Zwischenbeschichtungen sowohl mit Aluminium als auch Kera-artigen Beschichtungen kompatibel sind. Ebenso lehrt [0005] der An4, dass auch eine Verbindung von Keramikbeschichtungen mit einer Aluminiumplatte möglich ist.

Erfinderische Tätigkeit Art. 100a) iVm Art. 56 EPÜ gegen Cl2 ist nicht erfinderisch gegenüber An2 und An4

S1: nSdT:

An2 ist nSdT, da An2 ein Dampfbügeleisen [0002] der An2 und damit das gleiche technische Gebiet des Gegenstands des Cl2, ein Dampfbügeleisen, offenbart.

S2: An2 offenbart

- ein Dampfbügeleisen mit externem Wasserbehälter in [0002] und damit ein Dampfbügeleisen nach [0002] der SP, da ein Dampfbügeleisen immer ein Mittel zum Aufnehmen von Wasser umfasst. Dabei kann das Mittel im Dampfbügeleisen oder außerhalb liegen.
- eine Sohle [0003] der An2
- eine Yur56-Schicht auf der Sohle [0014]

S3: Es fehlen die Merkmale

- einer Aluminiumsohle
- einer Beschichtung, beginnend von der Sohle, eine Yur56-Schicht und eine KeraMa-Schicht als Kera-artige Schicht umfasst, in dieser Reihenfolge

S4: Der technische Effekt der Aluminiumsohle ist ein geringes Gewicht des Bügeleisens [0005] des SP

- Der technische Effekt der KeraMa-Schicht ist es die Abnutzung der Sohle und damit deren Verminderung der Gleiteigenschaft zu verhindern.

Die beiden technischen Effekte haben keinen Synergieeffekt. Es handelt sich um eine bloße Aneinanderreihung von Merkmalen GL G VII 5.2, 6.7. Der Gegenstand von CL2 löst insofern zwei Teilaufgaben, die der FA unabhängig voneinander lösen kann T389/86, T204/06

S5: Die technische Aufgabe 1 ist es daher ein leichtes Bügeleisen auszubilden, mit insbesondere einer leichten Bügelplatte auszubilden.

S6: Der FA würde die An4 lesen, da die An4 eine Bügelplatte betrifft.

S7: Die An4 offenbart Aluminium als Material für die Bügelplatte als Metall niedriger Dichte [0004] der An4

S8: Der FA würde Aluminium übernehmen, da ihm in der An2 bereits offenbart ist, dass eine Sohle, bestehen aus einem Metall geringer Dichte, zu einem leichten Hauptkörper führt.

S9: Der FA würde Aluminium übernehmen, da ihm durch die Verwendung eines leichten Metalls bereits die Kompatibilität mit Metall offenbart ist.

S5: Die technische Aufgabe 2 besteht in der Ausbildung einer Bügelplatte, welche von Abnutzungen verschont bleibt und somit die Gleiteigenschaften erhält;

S6: Der FA würde die An4 lesen, da diese eine Bügelplatte offenbart, welche gute Gleiteigenschaften aufweist;

S7: Die An4 offenbart eine Beschichtung der Aluminiumbügelplatte mit Yur56 als Zwischenbeschichtung und KeraMa als keramische Beschichtung [0004], [0005] der An4.

S8: Der FA würde die Lösung der An4 übernehmen, denn in Tabelle 1 der An4 wird ihm KeraMa als besonders vorteilhaft für die Gleiteigenschaften empfohlen. Damit hat der FA insbesondere den Anreiz KeraMa aus der Liste an keramischen Beschichtungen der An4 auszuwählen.

S9: Der FA würde diese Lösung übernehmen, da ihm in der An2 bereits eine Kombination einer keramischen Beschichtung mit Yur56-Schicht auf der Metallsohle vorgeschlagen wird. Damit geht der FA von einer Kompatibilität auch eines weiteren Beispiels, KeraMa als keramischer Schicht aus.

Erfinderische Tätigkeit Art. 100a) iVm Art. 56 EPÜ gegen Cl3 gegenüber An2 und An4

S1: An2 ist nSdT für Cl3, da An2 ein Dampfbügeleisen sowie Dampfauslässe an der Sohle umfasst [0002], [0007] der An2 und damit nicht nur dasselbe technische Gebiet, sondern auch die meisten strukturellen Merkmale mit Cl3 aufweist.

S2: An2 offenbart

- Siehe zu den Merkmalen aus CL2 die obige Argumentation
- Offenbart eine Sohle mit Dampfauslässen [0006] der An2
- Sowie Rillen [0011], wobei nach [0009] des SP Rillen offene Kanäle in Form von flachen länglichen Vertiefungen sind, wobei sich die Rillen von den Dampfauslässen erstrecken [0011] der An2, um den Dampf zu verteilen: „führen den Dampf weg von den Auslässen, sodass der Dampf gleichmäßiger über die Stoffoberfläche verteilt wird [0011] der An2
- Wobei die Rillen durch Niederdruckgießverfahren und Zwangsluftkühlung erhältlich sind, ist offenbar in [0012] der An2, wobei es sich hier um ein Produc-by-Process-Merkmal handelt und das Herstellverfahren nur insoweit beschränkend ist, dass es sich in dem fertigen Produkt zeigt, zudem sind nach [0007] der An3 Gegendruckgießverfahren ebenso geeignet wie Niederdruckgießverfahren um Vertiefungen in metallischen Platten einzubringen [0007]. In der [0010] des SP ist offenbart, dass das Niederdruckgießverfahren verwendet wird, weil es leicht umgesetzt werden kann, aber nicht, weil es die Art der Rillen beeinflusst. Damit ist das angewandte Verfahren an den Rillen selbst nicht mehr zu erkennen. Zudem offenbart [0007] der An3, dass auf jedes Gießverfahren eine Zwangsluftkühlung folgt. Damit ist dies Beleg für das Fachwissen des FA, so dass der FA bei dem Verfahren in [0012] der An2 implizit eine Zwangsluftkühlung mitliest. Auch in [0007] der An3 wird bestätigt, dass die Form der Rillen von dem Gießverfahren unabhängig ist, sondern nur durch die Zwangsluftkühlung bestimmt wird. Damit offenbart die An2 Rillen entsprechend Cl3.

S3: Damit fehlen die Merkmale

- der Sohle aus Aluminium, sowie
- Beschichtung der Sohle in der Reihenfolge mit KeraMa am Ende;

➔ Siehe Argumentation zu CL2

Erfinderische Tätigkeit Art. 100a) iVm Art. 56 EPÜ gegen Cl4 gegenüber An6 iVm An2

S1: An6 ist nSdT da An6 dasselbe technische Gebiet, nämlich ein Dampfbügeleisen mit internem Wassertank, bzw. Wasserreservoir offenbart.

S2: An6 offenbart

- Ein Dampfbügeleisen [0002] der An6
- Mit einem internen Wassertank in [0002] der An6 ist das Reservoir als zum Aufnehmen von Wasser offenbart, wobei in [0002] des SP der Tank als ein Mittel zum Aufnehmen von Wasser offenbart ist
- Eine Sohle mit Dampfauslässen [0007] der An6

S3: Es fehlt damit das Merkmal

- Wobei die Sohle … (zwei Bereiche) .. offenbart

S4: Der technische Effekt ist

- Dass diese Verteilung der Dampfauslässe einen effektiven Verbrauch von Dampf offenbart [0012] des SP

S5: Es ist damit technische Aufgabe ein Dampfbügeleisen mit einer effektiven Nutzung von Dampf auszubilden

S6: der FA würde die An2 lesen, das diese ebenso Dampfbügeleisen offenbart [0002] der An2

S7: An2 offenbart in [0007] eine hohe Dichte von Auslässen in der Spitze der Sohle, sowie einen Bereich [0008] hinten an der Sohle, der vorzugsweise

keine Dampfauslässe offenbart. Dabei offenbart [0007] der An2 eine Dicht von 3-4 Auslässen auf 5 Quadratzentimeter und damit eine Dichte von 6-8 Auslässen auf 10 Quadratzentimetern. Dies entspricht einer hohen Dichte nach [0012] der SP, da hier eine hohe Dichte aus mindesten 5 Auslässen auf 10 Quadratzentimeter definiert ist.

S8: der FA würde dieses Merkmal der An2 übernehmen, da in [0009] der An2 offenbart ist, dass durch diese Ausführungsform nur eine kleine Menge Dampf nötig ist, folglich der Verbrauch effektiv ist.

S9: Der FA würde die Lösung übernehmen, da die Verwendung jeweils in Dampfbügeleisen eingesetzt wird und damit von einer Kompatibilität und nur geringen strukturellen Änderungen auszugehen ist.

Erfinderische Tätigkeit Art. 100a) iVm Art. 56 EPÜ gegen Cl5 gegenüber An6 iVm An2, An5

S1: An6 ist nSdT, da es auf dem gleichen technischen Gebiet wie Cl5, einem Dampfbügeleisen mit internem Wassertank liegt

S2: An6 offenbart: hier wird auf die vorherige Ausführung zu Cl4 verwiesen

S3: Es fehlen somit die Merkmale

- Wobei die Sohle .. (zwei Bereiche mit einer bestimmten Verteilung..) offenbart
- Wobei die Dampfauslässe Teil von Dampfabgabeleitungen sind, deren Längsachse jeweils .. geneigt ist
-

S4: Der technische Effekt ist

- Dass diese Verteilung der Dampfauslässe einen effektiven Verbrauch von Dampf ermöglicht [0012] des SP
- Dass der Dampf teilweise an der Oberfläche des Stoffes entlang fließt, statt durch diesen gezwungen zu werden [0016] des SP

  Die beiden technischen Effekte haben keinen Synergieeffekt; der FA kann insofern Teilaufgaben unabhängig voneinander lösen T389/86, T204/06

S5: Zur Argumentation bezüglich der Teilaufgabe, Verteilung der Dampfauslässe wird auf Cl4 verwiesen
Zur Teilaufgabe 2 stellt sich die objektiv technische Aufgabe: Dampfauslässe vorzusehen, so dass die Beschädigung von Stoffen vermieden wird [0016] des SP

S6: Der FA würde die An5 lesen, da sie sich mit einem ähnlichen technischen Gebiet, Dampfbügelmaschine, wie einer Bügelpresse offenbart [0001] der An5, die das Ziel hat, empfindliche Stoffe zu bügeln [0001] und damit den gleichen Verwendungszweck wie Cl5 hat; [0001] der An5

S7: Die An5 offenbart Dampfauslässe und Durchlässe, wobei die Durchlässe in einem Winkel unter 90° [0004] der An5, bevorzugt zwischen 20°-30° in Richtung des zentralen Bereichs der Bügelfläche der Sohle abgewinkelt sind [0005] der An5

S8: Der FA würde diese Lösung übernehmen, da An5 offenbart, dass durch diese Auslässe der Dampf entlang der Stoffoberfläche fließt und damit die Textilien nicht beschädigt [0004] der An5.

S9: Der FA würde die Lösung der An5 auch übernehmen, da [0001] der An5 offenbart, dass die Lösung auf alle Arten von nicht professionellen Bügelvorrichtung angewendet werden kann. [0011] des SP offenbart, dass Dampfbügeleisen für den Hausgebrauch, und damit der nicht professionellen Verwendung dienen.

Neuheit Cl6

Cl6 ist nicht neu gegenüber An3

An3 offenbart

- Ein Dampfbügeleisen mit einem internen Wassertank [0001] der An3 mit Definition zu Tank [0002] des SP
- Eine Bügelplatte in [0003], wobei nach [0001] des SP eine Bügelplatte eine Sohle ist
- Mit Dampfauslässen, in [0003] der An3, wobei nach [0009] des SP Dampfdüsen Dampfauslässe sind
- Einen Bereich mit einer hohen Dichte an Dampfauslässen [0003]
- Und einen Bereich hinten auf der Sohle, der keine Dampfdüsen aufweist [0003] der An3
- Wobei sich dieser Bereich (ohne Dampfdüsen) mindestens 4 cm entlang der Längsachse der Sohle erstreckt: [0009] iVm mit Fig. 3; Da in der Figur die Dimension durch einen Maßstab gezeigt und damit direkt entnehmbar sind T204/83; T748/91
  - ➔ Dies ist gezeigt, da die Länge der Rippen auch nur 3 cm sein kann und in dem Bereich jenseits der Rippen keine Dampfdüsen sind [0010] der An3. Aus Fig. 1 ist klar ersichtlich, dass dieser Bereich ohne Dampfdüsen hinten, gegenüber der Spitze liegt.

Erfinderische Tätigkeit Art. 100a) iVm Art. 56 EPÜ gegen Cl7 gegenüber An6 iVm An3

S1: An3 ist nSdT, da An3 dasselbe technische Gebiet eines Dampfbügeleisens mit einem internen Wasserbehälter offenbart und damit auch strukturelle Ähnlichkeiten aufweist

S2: An3 offenbart

➔ Verweis auf Argumentation zur Neuheit Cl6

S3: Es fehlt das Merkmal

- Mit einer Öffnung in der Hinterseite des Bügeleisens, durch die der Wassertank befüllt werden kann

S4: Der technische Effekt ist es, dass die Öffnung an der Hinterseite größer ausgestaltet werden kann [0018] des SP

S5: Damit stellt sich die Aufgabe ein Dampfbügeleisen bereitzustellen, dessen Wassertank leicht befüllt werden kann [0018] des SP

S6: Der FA würde die An6 lesen, da diese das technische Gebiet der Dampfbügeleisen mit internem Wasserreservoir offenbart; siehe Titel An6

S7: Die An6 offenbart in [0005], dass die Öffnung, durch die das Wasserreservoir gefüllt wird, da diese verbunden sind, an der Hinterseite des Bügeleisens ausgebildet ist. Durch die Verbindung der Öffnung mit dem Reservoir ist die Öffnung geeignet das Reservoir zu füllen

S8: Der FA würde dieses Merkmal übernehmen, da in [0003] offenbart ist, dass das Befüllen aufgrund der Größe der Öffnung schwierig ist und in [0005] der An6 offenbart ist, dass die Öffnung an der Hinterseite größer sein kann.

S9: Der FA würde die Druckschriften auch kombinieren, da die Dampfbügeleisen strukturell ähnlich sind. Die An6 offenbart auch Dampfauslässe [0007] sowie einen internen Tank, so dass der FA nicht viele konstruktive Änderungen vorzunehmen braucht und insbesondere von einer Kompatibilität ausgeht.

Examination Committee II: Paper C - Marking Details - Candidate No

Category		Max. possible	Marks Marker 1	Marker 2
General	General	7	6	6
Claims	Claim 1	17	15	16
Claims	Claim 2	19	15	15
Claims	Claim 3	12	10	10
Claims	Claim 4	16	11	11
Claims	Claim 5	11	11	11
Claims	Claim 6	8	8	8
Claims	Claim 7	10	10	10
Total			**86**	**87**

Examination Committee II agrees on 87 points and recommends the grade PASS